



STADT ELSFLETH
Die Bürgermeisterin

26931 Elsfleth, 02.12.2022

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Gremium: **Rat der Stadt Elsfleth – 9. Sitzung (2021/2026)**
Sitzungstag: **Dienstag, 13. Dezember 2022**
Sitzungsbeginn: **18.00 Uhr**
Ort: **Stadthalle, Oberrege 16, 26931 Elsfleth**

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 03. November 2022
5. Einwohnerfragestunde

Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse und des Verwaltungsausschusses

6. Ernennung eines Stadtbrandmeisters
7. Ernennung eines stellv. Stadtbrandmeisters
8. Ernennung eines Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenbrok
9. Entlassung des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenbrok
10. Ernennung eines stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenbrok
11. Ernennung eines Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld
12. Ernennung eines stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld
13. Ernennung eines Marktmeisters
14. Verlängerung der Optionsfrist für die Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UstG) bis zum 31.12.2024
15. Beschluss über den Jahresabschluss 2021 und Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2021

16. Annahme von Zuwendungen nach § 111 Abs. 7 NKomVG
17. Satzung zur Aufhebung von Satzungen über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Elsfleth (**Anlage 1**)
18. Abwasserbeseitigung, Kleinkläranlagen, Satzungsübertragung auf den OOWV
Hier: Satzung zur Aufhebung der Satzungen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigung Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzungen) (**Anlage 2**)
 - Beschlussfassung der Aufhebung der Kleinkläranlagensatzungen der Stadt Elsfleth
19. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht der Stadt Elsfleth
 - Wasserstoff-Versorgungsanlagen Huntorf –
 - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Vorentwurf
 - b) Beschlussfassung des Entwurfes
 - c) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfes
(Beschluss über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
20. Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, 10. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie im Gebiet der Stadt Elsfleth“
Hier: Anträge der Unternehmen Alterric und Windpark Wehrder zur Änderung des Flächennutzungsplanes
 - Aufstellungsbeschluss zur 10. Flächennutzungsplanänderung
21. Wahl einer Schiedsperson
22. Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson
23. Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Wesermarsch
24. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten
25. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
26. Bericht der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen
27. Anträge und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

VORLAGE zu TOP 6.

FD 3 – Ordnung, Jugend, Soziales -
Bearb.: Herr Haane

Datum: 29.11.2022
Wiedervorl.: 13.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	nichtöffentlich
Rat	13.12.2022	öffentlich

Betreff

Ernennung eines Stadtbrandmeisters

Sach- und Rechtslage

Das Amt des Stadtbrandmeisters der Feuerwehr Elsfleth nimmt derzeit Herr Hans-Jürgen Zech wahr. Seine Amtszeit endet am 31.01.2023. Das Stadtkommando der Feuerwehr Elsfleth wird in einer Sitzung am 05.12.2022 eine Vorschlagswahl durchführen. Wahlberechtigt sind dazu alle Ortsbrandmeister sowie alle stellv. Ortsbrandmeister.

Der Verwaltungsausschuss wird am 06.12.2022 über die Vorschlagswahl beraten und eine Beschlussempfehlung an den Rat für die Ernennung beschließen.

VORLAGE zu TOP 7.

FD 3 – Ordnung, Jugend, Soziales -
Bearb.: Herr Haane

Datum: 29.11.2022
Wiedervorl.: 13.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	nichtöffentlich
Rat	13.12.2022	öffentlich

Betreff

Ernennung eines stellv. Stadtbrandmeisters

Sach- und Rechtslage

Das Amt des stellv. Stadtbrandmeisters der Feuerwehr Elsfleth nimmt derzeit Herr Jens Cordes wahr. Seine Amtszeit endet am 31.01.2023. Das Stadtkommando der Feuerwehr Elsfleth wird in der Sitzung am 05.12.2022 eine Vorschlagswahl durchführen. Wahlberechtigt sind dazu alle Ortsbrandmeister sowie alle stellv. Ortsbrandmeister.

Der Verwaltungsausschuss wird am 06.12.2022 über die Vorschlagswahl beraten und eine Beschlussempfehlung an den Rat für die Ernennung beschließen.

VORLAGE zu TOP 8.

FD 3 – Ordnung, Jugend, Soziales -
Bearb.: Herr Haane

Datum: 29.11.2022
Wiedervorl.: 13.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	nichtöffentlich
Rat	13.12.2022	öffentlich

Betreff

Ernennung eines Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenbrok

Sach- und Rechtslage

Die Dienstzeit des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenbrok, Herrn Uwe Menke, endet zum 31.01.2023.

Die Ortsfeuerwehr Neuenbrok hat in einer Sitzung am 10.11.2022 Herrn Uwe Menke erneut als Ortsbrandmeister gewählt. Für Herrn Menke wäre das die fünfte Amtszeit als Ortsbrandmeister.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, Herrn Uwe Menke für die Zeit ab 01.02.2023 für weitere 6 Jahre bis zum 31.01.2029 erneut das Amt des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenbrok zu übertragen und ihn zum Ehrenbeamten zu ernennen.

VORLAGE zu TOP 9.

FD 3 – Ordnung, Jugend, Soziales -
Bearb.: Herr Haane

Datum: 29.11.2022
Wiedervorl.: 13.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	nichtöffentlich
Rat	13.12.2022	öffentlich

Betreff

Entlassung des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenbrok

Sach- und Rechtslage

Die Dienstzeit des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenbrok, Herrn Thomas Luerssen, endet zum 31.03.2024. Es ist die insgesamt vierte Dienstzeit als stellv. Ortsbrandmeister für Herrn Luerssen.

Herr Luerssen hat nun erklärt, seine Tätigkeit zum 31.01.2023 aufgeben zu wollen und bittet um Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, Herrn Thomas Luerssen für die Zeit ab 01.02.2023 aus seinem Ehrenbeamtenverhältnis als stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Neuenbrok zu entlassen.

VORLAGE zu TOP 10.

FD 3 – Ordnung, Jugend, Soziales -
Bearb.: Herr Haane

Datum: 29.11.2022
Wiedervorl.: 13.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	nichtöffentlich
Rat	13.12.2022	öffentlich

Betreff

Ernennung eines stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenbrok

Sach- und Rechtslage

Der bisherige stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Neuenbrok, Herr Thomas Luerssen, hat um Beendigung seines Ehrenbeamtenverhältnisses zum 31.01.2023 gebeten. Die Ortsfeuerwehr Neuenbrok hat in einer Sitzung am 10.11.2022 Herrn Patrick Menke als neuen stellv. Ortsbrandmeister gewählt.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, Herrn Patrick Menke für die Zeit ab 01.02.2023 für 6 Jahre bis zum 31.01.2029 das Amt des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Neuenbrok zu übertragen und ihn zum Ehrenbeamten zu ernennen.

VORLAGE zu TOP 11.

FD 3 – Ordnung, Jugend, Soziales -
Bearb.: Herr Haane

Datum: 29.11.2022
Wiedervorl.: 13.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	nichtöffentlich
Rat	13.12.2022	öffentlich

Betreff

Ernennung eines Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld

Sach- und Rechtslage

Die Dienstzeit des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld, Herrn Andreas Böning, endet zum 31.01.2023.

Die Ortsfeuerwehr Sandfeld hat in einer Sitzung am 25.11.2022 Herrn Andreas Böning erneut als Ortsbrandmeister gewählt. Für Herrn Böning wäre das die dritte Amtszeit als Ortsbrandmeister.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, Herrn Andreas Böning für die Zeit ab 01.02.2023 für weitere 6 Jahre bis zum 31.01.2029 erneut das Amt des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld zu übertragen und ihn zum Ehrenbeamten zu ernennen.

VORLAGE zu TOP 12.

FD 3 – Ordnung, Jugend, Soziales -
Bearb.: Herr Haane

Datum: 29.11.2022
Wiedervorl.: 13.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	nichtöffentlich
Rat	13.12.2022	öffentlich

Betreff

Ernennung eines stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld

Sach- und Rechtslage

Die Dienstzeit des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld, Herrn Martin Schneider, endet zum 31.01.2023.

Die Ortsfeuerwehr Sandfeld hat in einer Sitzung am 25.11.2022 Herrn Martin Schneider erneut als stellv. Ortsbrandmeister gewählt. Für Herrn Schneider wäre das die dritte Amtszeit als stellv. Ortsbrandmeister.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, Herrn Martin Schneider für die Zeit ab 01.02.2023 für weitere 6 Jahre bis zum 31.01.2029 erneut das Amt des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld zu übertragen und ihn zum Ehrenbeamten zu ernennen.

VORLAGE zu TOP 13.

FD 3 – Ordnung, Jugend, Soziales -
Bearb.: Herr Haane

Datum: 29.11.2022
Wiedervorl.: 13.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	11.10.2022	nichtöffentlich
Rat	13.12.2022	öffentlich

Betreff

Ernennung eines Marktmeisters

Sach- und Rechtslage

Die Aufgaben des Marktmeisters der Stadt Elsfleth nimmt derzeit Herr Werner Ahlers wahr. Herr Ahlers hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er das Amt abgeben möchte. Es ist daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein neuer Marktmeister zu wählen.

Herr Reinhold Rotter hat sich angeboten, die Aufgaben des Marktmeisters ab 01.01.2023 zu übernehmen.

Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung am 11.10.2022 vorgeschlagen, Herrn Reinhold Rotter mit Wirkung ab 01.01.2023 zum neuen ehrenamtlich tätigen Marktmeister der Stadt Elsfleth zu ernennen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, Herrn Reinhold Rotter für die Zeit ab 01.01.2023 zum neuen ehrenamtlich tätigen Marktmeister zu wählen.

Vorlage zu TOP 14.

FD 2 – Finanzen -
Bearb.: Frau Bernhardt

Datum: 29.11.2022
Wiedervorl.: 13.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	nichtöffentlich
Rat	13.12.2022	öffentlich

Betreff

Verlängerung der Optionsfrist für die Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) bis zum 31.12.2024

Sach- und Rechtslage

Die Stadt Elsfleth hat mit Schreiben vom 21.12.2016 dem Finanzamt gegenüber eine Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG abgegeben und sich entschieden den § 2 b UStG für Umsätze vor dem 01.01.2021 noch nicht anzuwenden. Der Verwaltungsausschuss hat hierzu in seiner Sitzung am 29.11.2016 einen Beschluss gefasst und der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2016.

Durch das „Corona-Steuerhilfe-Gesetz“ wurde der Optionszeitraum für die Einführung des § 2 b UStG durch § 27 Abs. 22 a UStG bis zum 31.12.2022 verlängert. Die Abgabe einer weiteren Optionserklärung war nicht erforderlich. Auch die Fassung eines Beschlusses war nicht notwendig. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Elsfleth wurde in seiner Sitzung am 18.08.2020 davon in Kenntnis gesetzt.

Solange die abgegebene Optionserklärung nicht widerrufen wird, hat die Einführung des § 2b UStG spätestens bis zum 01.01.2023 zu erfolgen. Ein Widerruf der Optionserklärung durch die Stadt Elsfleth ist bisher noch nicht erfolgt.

Die meisten juristischen Personen des öffentlichen Rechts hatten sich im Rahmen der bisherigen Übergangsregelungen dafür entschieden, § 2 b UStG für Umsätze vor dem 01.01.2023 noch nicht anzuwenden. Die Arbeiten zur Umsetzung der Neuregelung seien jedoch weitgehend zum Erliegen gekommen, auf Grund vordringlicher Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sowie der Ukraine-Flüchtlingskrise.

Nun plant der Bundestag im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Jahressteuergesetz 2022 eine erneute Verlängerung des Optionszeitraumes für die Einführung des § 2 b UStG durch § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22 a UStG bis zum 31.12.2024.

Die Beschlussfassung im Bundesrat hierzu soll am 16.12.2022 erfolgen. Inhaltliche Details der Formulierungshilfe sind bisher nicht bekannt. Es liegt jedoch nahe, dass die Neuregelung wie bei der letzten Verlängerung (siehe § 27 Abs. 22 a UStG) erneut in der Weise geregelt werden wird, dass die Verlängerung der Option automatisch erfolgt, soweit die Stadt/juristische Person des öffentlichen Rechts nicht die Ausübung der Option mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2023 bzw. 2024 widerruft (analog zu § 27 Abs. 22 a Satz 2 UStG).

Sollte es jedoch erforderlich sein, eine weitere Optionserklärung abgeben zu müssen, schlägt die Verwaltung vor, hierzu einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, die Bürgermeisterin zu ermächtigen, für die Stadt Elsfleth eine widerrufliche Optionserklärung an das Finanzamt Nordenham abzugeben, dass für sämtliche nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2025 ausgeführten Leistungen § 2 b UStG nicht angewendet wird.

Vorlage zu TOP 15.

FD 2 – Finanzen -
Bearb.: Frau Bernhardt

Datum: 29.11.2022
Wiedervorl.: 13.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	nichtöffentlich
Rat	13.12.2022	öffentlich

Betreff

Beschluss über den Jahresabschluss 2021 und Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2021

Sach- und Rechtslage

Dem Rat wurde der Jahresabschluss 2021, der Schlussbericht und die Stellungnahme der Bürgermeisterin zu diesem Bericht vorgelegt.

Nach der Beschlussfassung des Rates wird der Jahresabschluss öffentlich ausgelegt.

Es sind 2 Beschlüsse zu fassen:

- Beschluss des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 32.314.844,61 € und einem Fehlbetrag in Höhe von 813.215,53 €. Der Fehlbetrag kann durch die bestehende Rücklage in Höhe von 1.908.726,59 € gedeckt werden. Die Rücklage wird dann einen Betrag in Höhe von 1.095.511,06 € ausweisen.
- Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2021:
Seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wesermarsch bestehen keine Bedenken, der Bürgermeisterin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt den Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 32.314.844,61 € und einem Fehlbetrag in Höhe von 813.215,53 €. Der Fehlbetrag kann durch die bestehende Rücklage in Höhe von 1.908.726,59 € gedeckt werden. Die Rücklage wird dann einen Betrag in Höhe von 1.095.511,06 € ausweisen.
- b) Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, der Bürgermeisterin die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Vorlage zu TOP 16.

FD 2 – Finanzen -
Bearb.: Frau Bernhardt

Datum: 30.11.2022
Wiedervorl.: 13.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	13.12.2022	öffentlich

Betreff

Annahme von Zuwendungen nach § 111 Abs. 7 NKomVG

Sach- und Rechtslage

Datum	Spende an	Spender/Adresse		Betrag
angekündigte Spende	Jugendtreff Elsfleth	Wir helfen Flüchtlingen und Bedürftigen Brake/ Wesermarsch „Gemeinsam sind wir stark“ e. V.	Alma-Rogge- Straße 6, 26919 Brake	1.000,00 €
angekündigte Spende	Sportcenter Elsfleth	s. o.	s. o.	500,00 €
angekündigte Spende	Flüchtlingsarbeit in Elsfleth	s. o.	s. o.	750,00 €
angekündigte Spende	Neugeborenen- begrüßung	s. o.	s. o.	750,00 €
				3.000,00 €

Da die Spende den Höchstbetrag von 2.000,00 €, den der Verwaltungsausschuss beschließen kann, übersteigt, muss der Rat der Stadt Elsfleth die Spende annehmen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt gem. § 111 Abs. 7 NKomVG die Annahme der eingegangenen Spende von dem Verein Wir helfen Flüchtlingen und Bedürftigen Brake/Wesermarsch „Gemeinsam sind wir stark“ e. V., Alma-Rogge-Straße 6, 26919 Brake in Höhe von 3.000,00 €.

Vorlage zu TOP 17.

FD 2 – Finanzen -
Bearb.: Frau Bernhardt

Datum: 29.11.2022
Wiedervorl.: 13.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanzausschuss	06.12.2022	öffentlich
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	nichtöffentlich
Rat	13.12.2022	öffentlich

Betreff

Satzung zur Aufhebung von Satzungen über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Elsfleth

Sach- und Rechtslage

Spätestens ab dem 01.01.2023 ist für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) der § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) anzuwenden, dadurch werden zahlreiche steuerliche Privilegien für jPdöR aufgehoben.

Auch der OOWV ist eine jPdöR. Nach bisheriger Rechtslage galten jPdöR, die hoheitliche Leistungen (z.B. Abwasserentsorgung) erbrachten und keine Körperschaftsteuer abführen mussten, nicht als Unternehmer und unterlagen daher auch nicht der Umsatzsteuerpflicht. Durch die Einführung des § 2b UstG gelten nun auch jPdöR als Unternehmer, wenn sie eine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Dieses umfasst u.a. auch die Abwasserbeseitigung gegen Entgelt.

Die Verbandsversammlung des OOWV hat am 10.12.2020 entschieden, dass der OOWV zum 01.01.2023 von privatrechtlichen Entgelten auf öffentlich-rechtliche Gebühren auf Basis von kommunalen Abwasserabgabensatzungen umstellen wird. Bei einer Beibehaltung des alten Leistungsverhältnisses würden die Leistungen des OOWV umsatzsteuerpflichtig, welches einen Kostennachteil von 10-15 % für den Endkunden zur Folge hätte. Im Verwaltungsausschuss erfolgte hierzu am 19.07.2022 (TOP 7.) eine entsprechende Beschlussfassung.

Mit Ratsbeschluss vom 24.11.1998 hat die Stadt Elsfleth die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zum 01.01.1999 an den OOWV übertragen, der damit selbst die Abwasserbeseitigungspflicht mit allen Rechten und Pflichten übernommen hat. Ferner hat der OOWV auch die Festsetzung und Abrechnung der Abwasserentgelte, der Baukostenzuschüsse und der Erstattungen für Grundstücksanschlüsse zum 01.01.1999 übernommen. Darüber hinaus hat die Stadt Elsfleth dem OOWV mit einer Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 24.02.2021/02.03.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.03.1999 die Befugnis zum Erlass von Satzungen und zur Erhebung von Abgaben nach § 4 Nds. AGWVG übertragen. Damit bleibt der OOWV zuständig und muss eigene Satzungen erlassen. Die Abwasserbeseitigungspflicht fällt hierdurch nicht auf die Stadt Elsfleth zurück, sondern liegt weiterhin beim OOWV.

In der Verbandsversammlung am 01.11.2022 haben die Vertreter der Stadt Elsfleth dem Umstieg vom Entgelt zur Abwassergebühr mit Umsatzsteuerbefreiung, sowie sämtlichen Satzungsänderungen, die für den Umstieg erforderlich sind, zugestimmt.

Durch diese Umstellung ist es nun erforderlich, dass die noch bestehenden, von der Stadt Elsfleth erlassenen Satzungen im Bereich Abwasserbeseitigung nunmehr zum 31.12.2022 aufgehoben werden müssen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Satzungen:

- Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Elsfleth (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.12.1995 i.d.F. vom 16.09.1996
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Elsfleth (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 16.09.1996
- Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 19.12.1989
- Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) vom 19.12.1990 i.d.F. vom 17.12.1997
- Satzung der Stadt Elsfleth über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18.12.1981 i.d.F. vom 14.03.1995

Auch wenn die Satzungen bislang nicht aufgehoben worden sind, entfalten sie in weiten Teilen keine Rechtswirkung mehr, da die Stadt Elsfleth mit Übertragung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf den OOWV für entsprechende Regelungen ihre Zuständigkeit verloren hat.

Die Aufhebung der Satzungen erfolgt durch den Erlass einer Aufhebungssatzung zum 31.12.2022.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, die Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Elsfleth (**Anlage 1**).



**Satzung zur Aufhebung
von Satzungen über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Elsfleth**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) i.V.m. §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) i.V.m. §§ 4 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwaAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. 1989, S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufhebung von Satzungen zur Abwasserbeseitigung

Folgende Satzungen werden aufgehoben:

- Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Elsfleth (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.12.1995 i.d.F. vom 16.09.1996
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Elsfleth (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 16.09.1996
- Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 19.12.1989
- Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflußlosen Gruben) vom 19.12.1990 i.d.F. vom 17.12.1997
- Satzung der Stadt Elsfleth über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18.12.1981 i.d.F. vom 14.03.1995

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Ablauf des Tages 31.12.2022 in Kraft.

Elsfleth, den12.2022

- Siegel -

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

STADT ELSFLETH
(Aufhebungssatzung der Kleinkläranlagensatzungen)

Vorlage zu TOP 18.

FD 4 – Planen, Bauen, Verkehr, Umwelt -
Bearb.: Herr Kopka

Datum: 30.11.2022
Wiedervorl.: 06.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	19.07.2022	nichtöffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	24.11.2022	öffentlich
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	nichtöffentlich
Rat	13.12.2022	öffentlich

Betreff

Abwasserbeseitigung, Kleinkläranlagen, Satzungsübertragung auf den OOWV

Hier: Satzung zur Aufhebung der Satzungen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigung Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzungen)
- Beschlussfassung der Aufhebung der Kleinkläranlagensatzungen der Stadt Elsfleth

Sach- und Rechtslage

Nach dem Niedersächsischen Wassergesetz ist die Stadt Elsfleth für Kleinkläranlagen im Gemeindegebiet zuständig. Diese Klärsysteme für häusliches Abwasser sind auf Grundstücken erforderlich, bei denen kein zentrales Abwassersystem zur Kläranlage vorhanden und möglich ist.

Die Stadt Elsfleth hat die Abwasserbeseitigungspflicht mittels Satzungen auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Zur Entsorgung der Kleinkläranlagen sind bislang privatrechtliche Entgelte fällig gewesen, die vom OOWV in Rechnung gestellt worden sind.

Änderungen der Gesetzeslage haben den OOWV veranlasst, eigene Abwassersatzungen mit Kleinkläranlagensatzungen aufzustellen, die am 01.01.2023 in Kraft treten. Zuvor sind die gemeindeeigenen Kleinkläranlagensatzungen bis Wirkung zum 31.12.2022, 24 Uhr aufzuheben.

⇒ Die vorgenannte Aufhebungssatzung der Stadt Elsfleth ist als **Anlage 2** beigelegt.

Voraussetzung der Umsatzsteuerbefreiung ist zum 01.01.2023 die Übertragung folgender Kleinkläranlagensatzungen der Stadt Elsfleth auf den OOWV:

1. Kleinkläranlagensatzung, Teil I,
2. Kleinkläranlagensatzung, Teil II
3. Kleinkläranlagensatzung, Teil III
4. Kleinkläranlagensatzung, Teil IV, V und VI
5. Ergänzungs-Kleinkläranlagensatzung Butteldorf/Raiffeisenstraße

Nähere Begründung:

Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes gilt der OOWV nunmehr als Unternehmen, da er eine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Dies umfasst u.a. auch die Abwasserbeseitigung gegen Entgelt.



Bei einer Beibehaltung des alten Leistungsverhältnisses würden die Leistungen des OOWV ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig. Dies würden 10 % bis 15 % Mehrkosten für den Endkunden bedeuten.

Durch den beabsichtigten Umstieg von privatrechtlichen Entgelten auf Beiträge und Gebühren wird eine Auslösung der Umsatzsteuerpflicht zu Lasten der gebührendzahlenden Bürgerinnen und Bürger vermieden.

Mit einer Umsatzsteuerbefreiung bei der Gebührenkalkulation des OOWV besteht die Möglichkeit, weiterhin keine Umsatzsteuer abführen zu müssen und den Bürger zu entlasten. Der Verwaltungsausschuss hat zuvor den Beschluss zum Umstieg zur Abwassergebühr gefasst und Vertreter der Stadt Elsfleth zur Abgabe der Zustimmung ermächtigt. Näheres hierzu ist dem Protokoll des Verwaltungsausschusses vom 19.07.2022 und dem Vorwort der anliegenden Aufhebungssatzung zu entnehmen.

Die Verbandsversammlung des OOWV hat am 01.11.2022 eigene Abwassersatzungen mit Wirkung zum 01.01.2023 beschlossen und somit den Weg zur Übernahme geebnet. In diesem Zuge sind die Mitgliedsgemeinden angehalten, ihre Abwassersatzungen aufzuheben, damit ein nahtloser Übergang erfolgen kann.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzungen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigung Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzungen) der Stadt Elsfleth.



**Satzung über die Aufhebung
der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers
auf die Nutzungsberechtigung der Grundstücke in einem bestimmten Teilen
des Gemeindegebietes der Stadt Elsfleth
(Kleinkläranlagen-Aufhebungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) i.V.m. § 96 Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. §§ 54 ff mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der OOWV stellt zum 01.01.2023 die Abwasserentgelte auf Abwassergebühren um. Durch diese Umstellung ist es erforderlich, dass die noch bestehenden, von der Stadt Elsfleth erlassenen Satzungen im Bereich Abwasser nunmehr zum 31.12.2022, 24 Uhr, aufgehoben werden müssen.

Im ländlichen Raum sind aufgrund fehlender Schmutzwasserleitungen Kleinkläranlagen erforderlich. Ein Anschluss an eine Sammelkanalisation für häusliche Abwässer ist nicht möglich. Mit städtischen Kleinkläranlagensatzung wurden Grundstücke der Ortsteile der bestehenden Kleinkläranlagensatzung zugeführt.

Gemäß Ratsbeschluss vom 24.11.1998 hat die Stadt Elsfleth die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zum 01.01.1999 an den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) übertragen, der damit selbst die Abwasserbeseitigungspflicht mit allen Rechten und Pflichten übernommen hat. Ferner hat der OOWV auch die Festsetzung und Abrechnung der Abwasserentgelte, der Baukostenzuschüsse und der Erstattungen für Grundstücksanschlüsse zum 01.01.1999 übernommen.

Darüber hinaus hat die Stadt Elsfleth dem OOWV mit einer Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 24.02.2021/02.03.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.03.1999 die Befugnis zum Erlass von Satzungen und zur Erhebung von Abgaben nach § 4 Nds. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) übertragen.

Hintergrund hierfür ist, dass die auf privatrechtlicher Grundlage erhobenen Abwasserentgelte zum 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig werden. Dies hätte zur Folge, dass neben den ohnehin erwarteten allgemeinen Kostensteigerungen sich die Kosten für die Bürger allein durch die 19 %-ige Umsatzsteuerpflicht deutlich erhöhen würden. Dieser Kostennachteil kann vermieden werden, wenn die Kosten der Abwasserbeseitigung künftig über Gebühren statt Entgelte abgerechnet werden.

Im Gemeindegebiet der Stadt Elsfleth gibt fünf städtische Kleinkläranlagensatzungen, die aufgrund der Umstellung aufzuheben sind.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende unter § 1 aufgeführten Satzungen:

§ 1 Aufhebung der Kleinkläranlagensatzungen

Folgende Satzungen zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigung der Grundstücke in einem bestimmten Teil (=Kleinkläranlagensatzungen) werden aufgehoben:

- Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in einem bestimmten Teil des Gemeindegebietes - Teil I - der Stadt Elsfleth
Der Geltungsbereich umfasst die Ortsteile Moorhausen, Paradies, Gellen, Moordorf, Butteldorf, Huntorf (teilweise), Kortendorf (teilweise), Dalsper (Süd, teilweise) und Fuchsberg (teilweise).
In Kraft seit dem 06.11.1998
- Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in einem bestimmten Teil des Gemeindegebietes - Teil II - der Stadt Elsfleth
Der Geltungsbereich umfasst die Ortsteile Dalsper (Nord, teilweise), Eckfleth (teilweise), Bardenfleth, Nordermoor, Neuenbrok (teilweise) und Birkenheide.
In Kraft seit dem 27.04.2002
- Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in einem bestimmten Teil des Gemeindegebietes - Teil III - der Stadt Elsfleth
Der Geltungsbereich umfasst die Ortsteile Neuenfelde (teilweise), Lienen (teilweise), Oberhammelwarden (teilweise) und Birkenheide (teilweise).
In Kraft seit dem 31.01.2002
- Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in einem bestimmten Teil des Gemeindegebietes - Teil IV, V, VI - der Stadt Elsfleth
Der Geltungsbereich umfasst die Ortsteile Oberhammelwarden (teilweise), Sandfeld, Huntebrück, Wehrder, Elsfleth (Kern, teilweise), Elsflether Sand, Fünfhausen, Neuenfelde (teilweise) und Vorwerkshof.
In Kraft seit dem 16.01.2015
- 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigung der Grundstücke in einem bestimmten Teil –Teil 1- des Gemeindegebietes der Stadt Elsfleth (Kleinkläranlagen-Ergänzungssatzung)
Der Geltungsbereich umfasst den Ortsteil Butteldorf (teilweise =Grunstücke im westlichen Teile der Raiffeisenstraße).
In Kraft seit dem 15.04.2021

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Ablauf des Tages 31.12.2022 in Kraft.

Elsfleth, den xx.12.2022

- Siegel -

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	03.03.2022	öffentlich
Verwaltungsausschuss	08.03.2022	nichtöffentlich
Rat	15.03.2022	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	06.09.2022	öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.09.2022	nichtöffentlich
Rat	17.09.2022	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	24.11.2022	öffentlich
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	nichtöffentlich
Rat	13.12.2022	öffentlich

Betreff

9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht der Stadt Elsfleth
-Wasserstoff-Versorgungsanlagen Huntorf-

- a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Vorentwurf
- b) Beschlussfassung des Entwurfes
- c) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfes

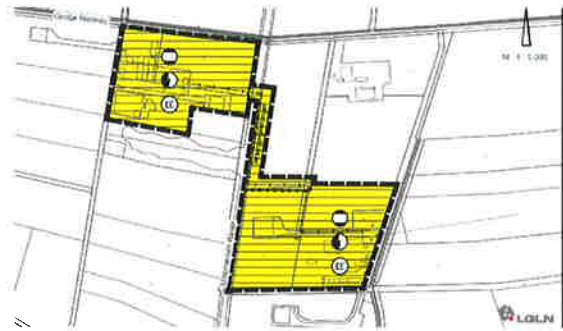
(Beschluss über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB)

Sach- und Rechtslage

Ziel der Bauleitplanverfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wasserstoff-Versorgungsanlagen in Huntorf - der Stadt Elsfleth ist, die bauplanungsrechtliche Voraussetzung zur Umsetzbarkeit einer Elektrolyseuranlage zur Erzeugung von Wasserstoff und dessen Speicherung im Bereich der Kavernenspeicheranlage und des Druckluftkavernenkraftwerks Huntorf zu schaffen.

Wichtige Projekte sind dabei der Bau eines Elektrolyseurs zur Herstellung von Wasserstoff sowie eine kleinteilige oberflächige Speicherung mit Verteilerstelle mittels Lastkraftwagen. Künftig ist die Speicherung in den Kavernen und Nutzung der bestehenden Gasleitungen beabsichtigt.

Die Bauleitplanung ist Grundlage für spätere Genehmigungen nach dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) und anderer Vorschriften. Nach jetzigem Stand ist für das Projekt der erneuerbaren Energien kein Bebauungsplan erforderlich.



In seiner Sitzung vom 15.03.2022 hat der Rat einstimmig die Einleitung (Aufstellung) der 9. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Diese Änderung wird im zweistufigen Verfahren (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Satzung) mit Umweltbericht durchgeführt. Es wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Diese hatten nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB Möglichkeit, zum auszulegenden Vorentwurf Stellung zu nehmen.

Das Planungsbüro NWP, Oldenburg, hat die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Fachausschusses am 24.11.2022 vorgetragen. Insbesondere wurde über wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen berichtet. Über die Abwägungen der Stellungnahmen ist zu beraten und Beschluss zu fassen.

- ⇒ Die Übersicht der Stellungnahmen ist der Einladung zum Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 24.11.2022 als Anlage beigefügt.

NWP hat einen Entwurf der 9. Flächennutzungsplanänderung mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gefertigt. Dieser Entwurf wurde vom Planungsbüro in der Fachausschusssitzung am 24.11.2022 vorgestellt.

- Die Entwurfsunterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht, Karte Biotoptypen) sind der Einladung zum Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 24.11.2022 als Anlage beigefügt.

Über den Entwurf ist zu beraten und Beschluss zu fassen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Entwurf öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) durchgeführt.

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.
- b) Der Rat beschließt den Entwurf der 9. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Elsfleth.
- c) Der Rat beschließt, den Entwurf öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB soll gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden

Vorlage zu TOP 20.

FD 4 – Planen, Bauen, Verkehr, Umwelt -
Bearb.: Herr Kopka

Datum: 30.11.2022
Wiedervorl.: 06.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	24.11.2022	öffentlich
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	nichtöffentlich
Rat	13.12.2022	öffentlich

Betreff

Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, 10. Flächennutzungsplanänderung
„Windenergie im Gebiet der Stadt Elsfleth“

Hier: Anträge der Unternehmen Alterric und Windpark Wehrder zur Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellungsbeschluss zur 10. Flächennutzungsplanänderung

Sach- und Rechtslage

Die Unternehmen Alterric Erneuerbare Energien GmbH (=EWE/Enercon) sowie Windpark Wehrder Projekt GmbH & Co. KG haben mit separaten Schreiben einen Antrag gestellt, den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern. Die beiden Unternehmen handeln eigenständig.

- Die getrennten Anträge sind der Einladung zum Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 24.11.2022 als Anlage beigefügt (Alterric und Windpark Wehrder). Die Anträge enthalten Gebietskarten.
- Alterric = Suchraum IV „Neuenbrok“
- WP Wehrder = Suchraum VII „Burwinkel“ und neue Flächen bei bestehenden Windparks (Suchraum VI „Wehrder“, V „Bardenfleth“ und VIII „Huntorf“)

Der Bereich bei Neuenbrok-Ost (IV) soll erstmalig ausgewiesen werden (Alterric). Ebenso soll der Suchraum Burwinkel-Ost (VII) neu entwickelt werden (Windpark Wehrder). Dieser Bereich wird im Antrag „Bardenflether Feld“ genannt.

Die Sondergebiete Wind der Windparks sind für den Bereich Wehrder, Bardenfleth und Huntorf vorhanden und verändern sich aufgrund des nachstehenden Konzeptes.

Hintergrund ist die städtische Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Stadt Elsfleth. Ferner wird damit der nationalen Aufgabe der Energiesicherheit mit künftigen Ausbauzielen Rechnung getragen. Für folgende in der Studie aufgeführten Suchräume wurde eine Flächennutzungsplanänderung beantragt:

Suchraum IV a bis IV „Neuenbrok“	= Teilbereich 1 in der FNP-Änderung
Suchraum VII „Burwinkel“	= Teilbereich 2 in der FNP-Änderung
Suchraum VI „Wehrder“	= Teilbereich 2 in der FNP-Änderung
Suchraum V „Bardenfleth“	= Teilbereich 2 in der FNP-Änderung
Suchraum VIII „Huntorf“	= Teilbereich 3 in der FNP-Änderung

Somit sollen alle Suchräume der Studie mit dem Flächenbeitragswert von 3,54 % der Gemeindefläche entwickelt und mit einer Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden. Die vorgenannten Suchräume mit Bestandwindparks, zuzüglich Erweiterungsfläche, haben eine Größe von 408 ha.

Laut Vorschlag des beteiligten Planungsbüros Diekmann & Mosebach und Partner werden die o.g. Suchräume als Teilbereiche in der Planzeichnung der FNP-Änderung an den Rändern als Rotor-out-Flächen erweitert. Somit sind diese Bereiche der 10. FNP-Änderung größer als die der Suchräume der städtischen Studie. Dies entspricht der aktuellen Rechtslage.

In den drei Teilbereichen sollen Flächen geschaffen werden, um Windkraftanlagen aufzustellen und ggf. bei Bedarf zu erneuern/repowern.

⇒ Die Sondergebietsbereiche sind der Planzeichnung zu entnehmen. Diese Unterlage ist der Einladung zum Fachausschuss am 24.11.2022 als Anlage beigelegt. Herr Korte vom Planungsbüro hat hierzu im Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen Erläuterungen gegeben.

Begründet werden die Anträge der beiden Investoren mit dem Stellenwert des Ausbaus der erneuerbaren Energien und den Ausbauzielen für eine Energiewende. Die beiden Projektierer handeln eigenständig und unabhängig voneinander.

Träger des Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Stadt Elsfleth aufgrund ihrer Planungshoheit. Um das Verfahren zu beschleunigen, wurden die beiden Anträge in einem Verfahren zusammengelegt. Es wird ein Verfahren zur 10. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. Diese Änderung enthält die beantragten Teilbereiche.

Bei Bedarf können einzelne Teilbereiche als eigenständige F-Plan-Änderungen fortgeführt werden. Dies könnte dann geboten sein, wenn es in einem Machbarkeitsgebiet zu Verzögerungen, z.B. zu Umweltbericht nebst Gutachten kommen könnte.

Die durch die 10. Flächennutzungsplanänderung entstehenden Kosten werden anteilig von den Investoren übernommen und werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. Der Vertrag wird nach Einleitungsbeschluss abgeschlossen.

Der Flächennutzungsplan hat mit seiner Änderung das erforderliche Verfahren zu durchlaufen: Einleitung (=Aufstellung), Vorentwurf, Entwurf (ggf. mehrmals), Feststellung, Genehmigung durch den Landkreis.

Die Bauleitplanung ist Grundlage für spätere Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Bebauungspläne sind nicht erforderlich.

Zunächst ist ein Aufstellungsbeschluss (Einleitungsbeschluss) zu fassen. Über die 10. Flächennutzungsplanänderung (Sondergebiete Wind) ist zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Beschluss mit dem Geltungsbereich öffentlich bekannt gemacht.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Aufstellung der 10. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie im Gebiet der Stadt Elsfleth“ mit den Teilbereichen.

Vorlage zu TOP 21.

FD 1 – Zentrale Dienste -
Bearb.: Herr Böner

Datum: 30.11.2022
Wiedervorl.: 06.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	nichtöffentlich
Rat	13.12.2022	öffentlich

Betreff

Wahl einer Schiedsperson

Sach- und Rechtslage

Die Amtszeit der vom Rat gewählten Schiedsperson läuft am 31. Dezember 2022 aus. Derzeit ist der Dipl.-Verwaltungswirt, Herr Wolfgang Böner, als Schiedsperson tätig.

Die Schiedsperson wird nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (Niedersächsisches Schiedsämtergesetz - NSchÄG) vom Rat der Gemeinde für fünf Jahre gewählt.

Die gewählte Person bedarf der Bestätigung durch die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat. Nach § 11 NSchÄG erhält die Schiedsperson eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Böner für eine weitere Amtszeit zu wählen. Allerdings wird Herr Böner zum 31.12.2023 in die passive Phase der Altsteilzeit wechseln. Deshalb soll der Nachfolger oder die Nachfolgerin in der Fachdienstleitung dann zur Schiedsperson gewählt werden.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, den Dipl.-Verwaltungswirt Wolfgang Böner für den Schiedsamsbezirk Elsfleth für die Amtszeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2027 als Schiedsperson zu wählen.

Vorlage zu TOP 22.

FD 1 – Zentrale Dienste -
Bearb.: Herr Böner

Datum: 30.11.2022
Wiedervorl.: 06.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	nichtöffentlich
Rat	13.12.2022	öffentlich

Betreff

Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson

Sach- und Rechtslage

Die Amtszeit der vom Rat gewählten stellvertretenden Schiedsperson läuft am 31. Dezember 2022 aus. Derzeit ist die Verwaltungsangestellte, Frau Sabine Butteltmann, als stellvertretende Schiedsperson tätig.

Die Schiedsperson wird nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (Niedersächsisches Schiedsämtergesetz - NSchÄG) vom Rat der Gemeinde für fünf Jahre gewählt.

Die gewählte Person bedarf der Bestätigung durch die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat. Nach § 11 NSchÄG erhält die Schiedsperson eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Verwaltung schlägt vor, Frau Butteltmann für eine weitere Amtszeit zur stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Elsfleth zu wählen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Verwaltungsangestellte Sabine Butteltmann zur stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Elsfleth für die Amtszeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2027 zu wählen.

Vorlage zu TOP 23.

FD 1 – Zentrale Dienste -
Bearb.: Herr Böner

Datum: 30.11.2022
Wiedervorl.: 06.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	nichtöffentlich
Rat	13.12.2022	öffentlich

Betreff

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Wesermarsch

Sach- und Rechtslage

Der Landkreis Wesermarsch ist als örtlicher Träger für die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Er hat diese Aufgabe durch eine vertragliche Vereinbarung an die Gemeinden und Städte übertragen.

Die kreisangehörigen Kommunen haben in den vergangenen Monaten mit Vertretern des Landkreises gesprochen, um eine Änderung dieser Vereinbarung zu erreichen. Insbesondere soll eine höhere Kostenbeteiligung des Landkreises im Bereich Kindertagesstätten erreicht werden.

Der Entwurf der neuen Vereinbarung wurde im Fachausschuss und im Verwaltungsausschuss vorgestellt und beraten.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die neue Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Wesermarsch.